



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2012 (16.03)
(OR. en)**

7517/12

ENV	199
ONU	33
DEVGEN	63
ECOFIN	241
ENER	89
FORETS	22
MAR	23
AVIATION	43

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) (28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika)
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am 9. März 2012 angenommen hat.

**Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und
die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7)
(28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika)
– Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Allgemeines

1. BEGRÜSST nachdrücklich die positiven Ergebnisse der Konferenz von Durban, mit denen die Vereinbarungen von Cancún weiter umgesetzt werden, der Weg für unverzügliche und konkrete Maßnahmen vor Ort geebnet und durch die Durban-Plattform für verstärktes Handeln eine solide Grundlage dafür geschaffen wird, dass bis spätestens 2015 eine einzige weltweite, umfassende, rechtsverbindliche und für alle Vertragsparteien geltende Übereinkunft angenommen wird, die dann spätestens ab Anfang 2020 wirksam werden und umgesetzt werden soll und somit die Kontinuität nach der vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen von Cancún und dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls wahrt;
2. BEGRÜSST, dass die künftige Übereinkunft die Beteiligung aller Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("das Übereinkommen") gewährleisten und Klimaschutzverpflichtungen für alle Vertragsparteien, insbesondere für alle großen Volkswirtschaften, umfassen wird; ERKENNT den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten AN; BETONT jedoch, dass die Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten zwar variieren, aber sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und dass diese sich verändernden Gegebenheiten in der Übereinkunft in der Weise ihren Niederschlag finden sollten, dass eine Reihe von Verpflichtungen dynamisch einbezogen wird; BETONT, dass die künftige Übereinkunft allen Vertragsparteien eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und klimaresistentes Wachstum ermöglichen muss, wobei der Anfälligkeit für den Klimawandel Rechnung zu tragen ist;

3. ERINNERT daran, dass die praktische Umsetzung der Zielvorgabe der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2° C durch eine Entscheidung über einen Zeitrahmen für den weltweiten Emissionshöchststand und ein globales Emissionsreduktionsziel dringend geboten ist; WEIST in diesem Zusammenhang ERNEUT DARAUF HIN, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen; BEKRÄFTIGT das Ziel der EU, im Rahmen der nach Angaben der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) seitens der Gruppe der Industrieländer erforderlichen Reduktionen die Emissionen bis 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 um 80 % bis 95 % zu verringern; BEKRÄFTIGT ferner, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht der IPCC sowie aus jüngeren Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 25 % bis 40 % senken sollte, während die Gruppe der Entwicklungsländer bis 2020 ihr Emissionswachstum gegenüber den derzeitigen Prognosen erheblich – nämlich in der Größenordnung von 15 % bis 30 % – reduzieren sollte;

4. BETONT, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln (ADP) ihre Arbeit unbedingt unverzüglich aufnehmen sollte; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Kyoto-Protokolls derzeit zum Abschluss ihrer Arbeiten kommen, so dass die Ergebnisse Ende dieses Jahres in die Klimakonferenz in Doha einfließen und die Arbeitsgruppen abgeschlossen werden können; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass – in Einklang mit Beschluss 1/CP.17 – der Arbeitsplan der ADP im ersten Halbjahr 2012 vereinbart werden muss; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, auf ein starkes, wirksames, multilaterales und regelbasiertes System hinzuarbeiten und sich dabei auf das Kyoto-Protokoll zu stützen, wozu auch ein gemeinsames und wirksames Anrechnungssystem und ein Überwachungssystem zählen, und außerdem den Rahmen für die praktische Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún und Durban weiterzuentwickeln und weiter zu verbessern;

Anerkennung der Klimaschutzlücke und ambitioniertere Zielsetzungen

5. **BETONT**, dass zwischen den Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen der Vertragsparteien für 2020 und den Emissionsreduktionspfaden entsprechend der angestrebten Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2° C noch eine erhebliche Lücke zu schließen ist, was auch im Bericht "Bridging the Emissions Gap" des UNEP aus dem Jahr 2011 bekräftigt wird; **MACHT DARAUF AUFMERKSAM**, dass die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2° C ein rasches und wirksames Handeln aller Parteien erfordert, damit die Lücken bei den weltweiten Zielvorgaben in der Zeit bis 2020 und darüber hinaus geschlossen werden können; **BEGRÜSST** den Beschluss, einen Arbeitsplan zur Stärkung der globalen Reduktionsziele vor dem Jahr 2020 aufzustellen und Optionen für eine Reihe von Maßnahmen zu ermitteln und auszuloten, mit denen die Lücke bei den Zielvorgaben geschlossen werden kann, so dass sichergestellt ist, dass alle Vertragsparteien bei den Klimaschutzmaßnahmen die größtmöglichen Anstrengungen erbringen; **FORDERT** alle Parteien **NACHDRÜCKLICH AUF**, einen aktiven Beitrag zu diesen Beratungen zu leisten;
6. **FORDERT** alle Parteien **AUF**, die bisher eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und zugesagten Klimaschutzmaßnahmen umfassend und unverzüglich umzusetzen; **FORDERT** die Ermittlung und Nutzung von Möglichkeiten zur Schließung der beim Klimaschutz bestehenden Lücke durch nationale und bilaterale Maßnahmen und verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Gremien, unter anderem in folgender Form: Ermutigung von Ländern, die noch keine Zusagen gemacht haben, dies nachzuholen; Ermutigung von Ländern, die eine bestimmte Reduktionsspanne zugesagt haben, zu prüfen, inwieweit sie sich an dem höheren Wert orientieren können; Ermutigung von Ländern, ehrgeizigere Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen festzulegen und möglichst eine Übererfüllung anzustreben; Fortführung der Arbeit in der ICAO und der IMO im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen im Hinblick auf die unverzügliche Entwicklung eines umfassenden politischen Rahmens, damit globale Emissionen aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr so einbezogen werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind und es weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionen kommt; Einbeziehung von FKW-Emissionen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des Montreal-Protokolls; schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe; Intensivierung der Anstrengungen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz; Reduzierung kurzlebiger klimaschädlicher Stoffe; Erweiterung der Erfassung von Treibhausgasen sowie Ausbau der Maßnahmen in Bezug auf REDD+;
7. **BETONT**, dass ein erhebliches Potenzial für kosteneffiziente Klimaschutzmaßnahmen besteht, das bedeutende positive Nebeneffekte mit sich bringt – unter anderem in Bezug auf die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Gesundheit – und einen Beitrag zu umweltverträglichem Wachstum leistet; **WEIST** ferner **DARAUF HIN**, welche Bedeutung der Unterstützung sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen zukommt, und **BEKRÄFTIGT** die Verpflichtung der EU, ihren gerechten Anteil an diesen Anstrengungen zu tragen;

8. BEGRÜSST die auf der Konferenz von Durban erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Annahme einer Änderung des Kyoto-Protokolls auf der Klimakonferenz in Doha, durch die die Kontinuität eines wirksamen multilateralen regelbasierten Systems, einschließlich seiner flexiblen Mechanismen, sichergestellt wird und der Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 als Teil eines Übergangs zu einer weiter gefassten einzigen weltweiten und umfassenden rechtsverbindlichen Übereinkunft ermöglicht wird; FORDERT alle in Anhang B genannten Parteien, die in den Beschlüssen von Durban noch keine Emissionsreduktionsziele festgelegt haben, NACHDRÜCKLICH AUF, ihren Standpunkt unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf dem Weg zu einer weiter gefassten Übereinkunft erzielt wurden, zu überdenken; SIEHT Informationen über die geplante Umsetzung der Klimaschutzverpflichtungen für 2020, die von den in Anhang B genannten Parteien eingegangen wurden, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

9. BEGRÜSST den in Durban angenommenen Beschluss über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, durch den robuste Anrechnungsvorschriften für diesen Sektor im zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegt werden; ERKENNT die Besonderheiten walddreicher Länder AN, insbesondere in Bezug auf die begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch wachsende Senken durch Waldbewirtschaftung zu kompensieren; FORDERT die Kommission AUF, Optionen für eine zufriedenstellende Lösung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Umweltwirksamkeit zu sondieren;

10. VERTRITT DIE ANSICHT, dass der zweite Verpflichtungszeitraum 2013 beginnen und 2020 enden sollte, und betont dabei, dass die neue einzige weltweite und umfassende rechtsverbindliche Übereinkunft spätestens Anfang 2020 wirksam werden sollte; HEBT in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hinlänglich ehrgeiziger Ziele im zweiten Verpflichtungszeitraum HERVOR und FORDERT alle in Anhang B genannten Parteien AUF, ehrgeizige Zielvorgaben im Rahmen ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) im zweiten Verpflichtungszeitraum sicherzustellen; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass das Verfahren zur Erhöhung der Zielvorgaben der QELRO einer Partei im Laufe des zweiten Verpflichtungszeitraums vereinfacht werden muss; FORDERT eine Überprüfung der Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls, die zeitlich mit der Überprüfung 2013-2015 im Rahmen des Übereinkommens zusammenfällt;

11. BESTÄTIGT, dass der Vorsitz und die Kommission bis zum 1. Mai 2012 im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten Informationen über die QELRO der EU und ihrer Mitgliedstaaten für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls vorlegen werden; STELLT jedoch FEST, dass diese Informationen zwangsläufig vorläufigen Charakter haben, solange kein Einvernehmen über alle anzuwendenden Regeln erzielt wurde; WEIST ZUDEM DARAUF HIN, dass ungeachtet dessen die EU und die Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen werden, wie sie ihre Verpflichtung im Einklang mit den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen wollen, und STELLT FEST, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich darauf verständigen müssen, wie die Verpflichtungen und die entsprechenden Basisjahre der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Mitteilung zum Ausdruck gebracht werden sollen; IST SICH BEWUSST, dass Anhang B des Kyoto-Protokolls nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Partei geändert werden darf;
12. VERSTÄNDIGT SICH DARAUF, dass die Vorlage auch Informationen über eine QELRO enthalten wird, die auf der Grundlage der im Rahmen des Legislativpakets "Klima und Energie" im Zeitraum 2013-2020 zulässigen gesamten Treibhausgasemissionen der EU festgelegt wurde: sie spiegelt damit die einseitige Verpflichtung der EU zu einer einseitigen Reduzierung um 20 % bis 2020 wider; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten ihre in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen nicht übersteigen werden; ferner wird die Vorlage das bedingte Angebot der EU wiedergeben, sich zu einer Reduzierung um 30 % zu verpflichten; WEIST DARAUF HIN, dass die QELRO im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll auf der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten beruhen wird; FORDERT alle anderen in Anhang B genannten Parteien NACHDRÜCKLICH AUF, zum gleichen Termin ebenfalls ausführliche Informationen über ihre vorgesehene QELRO vorzulegen;

13. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Überschuss an AAU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass dieses Problem angesichts der Annahme der Änderungen von Anhang B und des Beginns des zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 dringend gelöst werden muss, und ERKLÄRT ERNEUT, dass dies in nichtdiskriminierender Weise geschehen muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QUELRO eingehen, gleich zu behandeln sind und eine Übertragung von AAU auf den zweiten Verpflichtungszeitraum wohlgermerkt nur von den Parteien vorgenommen werden kann, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QUELRO eingehen; SCHLÄGT in diesem Zusammenhang VOR, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAU im zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird;

Übereinkommen

14. BEGRÜSST die in Durban insgesamt erzielten Fortschritte in den Bereichen Anpassung, Begrenzung, Technologie, Finanzierung und Kapazitätenaufbau, die die weitere Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún begünstigen;
15. UNTERSTÜTZT den Prozess zur weiteren Präzisierung der Klimaschutzverpflichtungen und zur Intensivierung des Austauschs über die Konzipierung und Umsetzung von Strategien für eine emissionsarme Entwicklung; SIEHT dem Erfahrungsaustausch in diesem Rahmen MIT INTERESSE ENTGEGEN; FORDERT die Parteien NACHDRÜCKLICH AUF, zur Unterstützung dieser Arbeit weitere Informationen über ihre Klimaschutzverpflichtungen vorzulegen;
16. BETONT, dass auf der Klimakonferenz in Doha die Bestimmungen zum Umfang und zu den Modalitäten der Überprüfung angenommen werden müssen, damit 2013 rechtzeitig mit der Überprüfung begonnen werden kann; BEKRÄFTIGT seine Auffassung, dass bei der Überprüfung die Angemessenheit des langfristigen globalen Ziels im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Übereinkommens sowie die bei seiner Verwirklichung insgesamt erzielten Fortschritte bewertet werden sollten;

17. UNTERSTREICHT, dass die Verpflichtungen und Maßnahmen mittels Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) transparent umgesetzt werden müssen, wie es in den Vereinbarungen von Cancún beschlossen und in Durban weiter ausgeführt wurde; BEGRÜSST die Annahme von Leitlinien für die Zweijahresberichte der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die zweijährlichen Aktualisierungsberichte der nicht in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, die internationale Bewertung und Überprüfung (IAR) und die internationalen Konsultationen und Analysen (ICA); IST SICH BEWUSST, dass die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der Leitlinien für die zweijährlichen Aktualisierungsberichte unterstützt werden müssen; BETONT, dass der MRV-Rahmen für alle Vertragsparteien weiter ausgebaut werden muss und dass auf der Klimakonferenz in Doha weitere Einzelheiten des MRV-Systems wie die Berichterstattungsformate und gegebenenfalls ein Verfahren für die Weiterentwicklung der Leitlinien für die Bewertung und Berichterstattung im Rahmen der Zweijahresberichte und der nationalen Mitteilungen vereinbart werden müssen;
18. ERWARTET die kontinuierliche Umsetzung des Anpassungsrahmens von Cancún; BEGRÜSST die Einsetzung des Anpassungsausschusses sowie den Beschluss, das Verfahren zu unterstützen, mit dem die am wenigsten entwickelten Länder in die Lage versetzt werden sollen, eigenverantwortlich nationale Anpassungspläne zu erarbeiten und durchzuführen; BESTÄTIGT seine anhaltende Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels über bestehende Kanäle und Mechanismen;
19. BEGRÜSST die Fortschritte, die in Durban bei der Umsetzung des Technologiemechanismus erzielt wurden; BETONT, dass das Vergabeverfahren für den Standort des Zentrums für Klimaschutztechnologie abgeschlossen werden muss, damit auf der Klimakonferenz in Doha eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann;
20. ERWARTET, dass auf der Klimakonferenz in Doha ein Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft erarbeitet wird, um wissenschaftliche und technische Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Agrarsektor, auch in Bezug auf die Ernährungssicherheit, besser zu verstehen und zu behandeln;

21. BEGRÜSST die Beschlüsse von Durban zu REDD+; HÄLT weitere Fortschritte bei der Entwicklung von technischen Leitlinien, u.a. für das Verfahren zur technischen Bewertung der Referenzwerte für Wälder und Waldemissionen sowie für die praktische Umsetzung der Garantien, im Hinblick auf die Klimakonferenz in Doha für unerlässlich;
22. BEGRÜSST die Schaffung eines neuen marktgestützten Mechanismus, der darauf abstellt, die Kosteneffizienz von Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen und diese Maßnahmen zu fördern, indem für einen Nettorückgang und/oder die Vermeidung von globalen Treibhausgasemissionen gesorgt wird, während gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen wird; UNTERSTREICHT, dass gewährleistet werden muss, dass die Einheiten des neuen marktgestützten Mechanismus reale, ständige, zusätzliche und überprüfte Emissionsreduktionen darstellen und dass sie im Rahmen strenger, belastbarer und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden; ERWARTET, dass auf der Klimakonferenz in Doha die Modalitäten und Verfahren des neuen marktgestützten Mechanismus ausgearbeitet und angenommen werden, so dass dieser möglichst bald einsatzbereit ist;
23. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 21. Februar 2012 und ERWARTET die Aufnahme konstruktiver Gespräche, damit weitere Fortschritte bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2012 und darüber hinaus erzielt werden können;

Dialog nach außen (Outreach)

24. BEGRÜSST den konstruktiven Dialog, den die EU vor und während der Klimakonferenz von Durban mit einer Reihe anderer Partner, darunter die am wenigsten entwickelten Länder, die Allianz kleiner Inselstaaten (AOSIS), die Afrikanische Gruppe und andere fortschrittliche Länder, geführt hat; BEKRÄFTIGT seine Bereitschaft, diesen Dialog weiterzuführen und im Hinblick auf ein starkes und wirksames internationales System sowie auf konsequente Klimaschutzmaßnahmen vor Ort eng mit allen Parteien zusammenzuarbeiten; ERKENNT ferner die Bedeutung von Dialogen mit anderen Partnern, u. a. der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den lokalen Gebietskörperschaften, AN;

25. ERKLÄRT seine volle Unterstützung für die amtierenden wie auch die nachfolgenden Präsidenten von COP 17/CMP 7 und COP 18/CMP 8 bei den im Vorfeld der Klimaschutzkonferenz in Doha erforderlichen Initiativen;
26. KOMMT ÜBEREIN, auf dem Rio+20-Gipfel eine feste globale politische Verpflichtung dazu anzustreben, dass größere Anstrengungen für eine gegenseitige Verstärkung der Maßnahmen unternommen werden, um Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung und im Kampf gegen den Klimawandel zu erzielen;
27. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 18. Juli 2011 zu der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Klimadiplomatie der EU und ihrer Mitgliedstaaten auszubauen; BEKRÄFTIGT, dass alle Mittel und Wege der Diplomatie und der Zusammenarbeit genutzt werden müssen, um den Übergang zu einer emissionsarmen Entwicklung weltweit zu fördern und dadurch mehr Unterstützung für eine ehrgeizige internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Klimawandels zu gewinnen.
-